

Gemeinde Langenenslingen
Landkreis Biberach

G e b ü h r e n o r d n u n g

für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume
(ohne Mehrzweckhalle Langenenslingen und Andelfingen)

in der Fassung vom 15.12.1998,
zuletzt geändert am 28.01.2013

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

(1) Für die veranstalterische Nutzung der obigen Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung

§ 2 - Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühren entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
(2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
(3) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeinde auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen anfallenden Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 3 - Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller, der die Gebäude bzw. Räumlichkeiten benutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Höhen der Benutzungsgebühren pro Tag werden wie folgt festgelegt:

1. Benutzungsgebühren

| | | |
|----|------------------------------------|---------|
| a) | Schulsaal Andelfingen | 20,00 € |
| b) | Gemeindesaal Billafingen | 40,00 € |
| | - Nebenraum | 15,00 € |
| c) | Gemeindesaal Dürrenwaldstetten | 25,00 € |
| d) | Gemeindehalle Egelfingen | 80,00 € |
| e) | Bürgersaal Emerfeld | 40,00 € |
| f) | Gemeindehalle Friedingen | 80,00 € |
| | mit | |
| | - Bühne | 20,00 € |
| | - Multifunktionsraum | 17,00 € |
| | (bei einer Nutzung durch Besucher) | |
| g) | Gemeindesaal Ittenhausen | 50,00 € |
| h) | Bürgersaal Langenenslingen im | |
| | ehemaligen Schulhaus | 50,00 € |
| | - mit Medienanlage | 10,00 € |

i) Bürgersaal Wilflingen 60,00 €

2. Küchenbenutzung

| | | |
|----|--------------------------------|--------------|
| a) | Schulsaal Andelfingen | - entfällt - |
| b) | Gemeindesaal Billafingen | 15,00 € |
| | - Nebenraum | 13,00 € |
| | - Geschirrbenutzung | 25,00 € |
| c) | Gemeindesaal Dürrenwaldstetten | 13,00 € |
| d) | Gemeindehalle Egelfingen | 34,00 € |
| e) | Bürgersaal Emerfeld | 15,00 € |
| f) | Gemeindehalle Friedingen | 20,00 € |
| g) | Gemeindesaal Ittenhausen | 20,00 € |
| h) | Bürgersaal Langenenslingen im | |
| | ehemaligen Schulhaus | 40,00 € |
| i) | Bürgersaal Wilflingen | 20,00 € |

Hinzu kommen bei den Benutzungsgebühren nach den Ziff. 1 und 2 die Kosten für Strom nach gemessenem Verbrauch.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 1 (Benutzungsgebühr) ermäßigt sich um 50 % für

- a) Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen.
- b) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient.
- c) politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind.
- d) sportliche Veranstaltungen, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. III in Frage kommt.

(3) Bei Veranstaltungen auswärtiger Institutionen können die Gebühren bis zu 100 % erhöht werden.

(4) Keine Benutzungsgebühren nach I. Ziff. 1 und 2 werden erhoben,

- a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans,
- b) für den Übungsbetrieb sporttreibender örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten entsprechend dem Belegungsplan und der erlaubte Spielbetrieb, soweit es sich nicht um Gruppen und Mannschaften handelt, die bei ihren Runden-

und Punktspielen oder Turnieren Eintritt erheben.

- c) für Veranstaltungen von Schule und Kindergarten.
- d) für Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen.
- e) für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird.
- f) für Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Bedürfnis oder überörtliches Interesse besteht.
- g) für die Erstveranstaltung eines Vereins innerhalb eines Kalenderjahres für kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks bei Reihenbestuhlung und ohne Bewirtung.
- h) für sportlichen Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, bei denen kein Entgelt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.

(5) Für Veranstaltungen, die der örtlichen Heimat- und Brauchtumpflege oder der Jugendarbeit der örtlichen Vereine dienen, ausschließlich für die örtliche Bevölkerung bestimmt sind und bei denen die Bewirtung nur untergeordnete Bedeutung hat, kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung der Benutzungsentgelte abgesehen werden.

§ 5 - Gebühren bei Ausfall von Veranstaltungen

(1) Wird von dem Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, sind 50 % der jeweiligen Gebühr zu erheben.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist, oder der Veranstaltungsraum noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 6 - Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen z.B. durch Jahresmietverträge, beschließt der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume (ohne Mehrzweckhalle Langenenslingen) in der Fassung vom 29. Januar 1996 außer Kraft.

gez. Gebele
Bürgermeister